



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstr. 22
24103 Kiel
Tel.: 0431-6 60 60-0
Fax: 0431-6 60 60-33
eMail: bund-sh@bund-sh.de
Internet: <http://www.bund-sh.de>

Anerkannter Naturschutzverband nach
§ 60 Bundesnaturschutzgesetz.

Eingetragen in das Vereinsregister
Amtsgericht Kiel Nr. VR 2794

Spendenkonto:
Sparkasse Kiel
BLZ 210 501 70
Konto Nr. 92 006 006

Geschäftskonto:
Sparkasse Kiel
BLZ 210 501 70
Konto Nr. 92 003 060

SATZUNG

**BUND Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 4a Fördermitgliedschaft	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Delegiertenversammlung	6
§ 7 Verbandsrat und Wissenschaftlicher Beirat	8
§ 8 Vorstand	9
§ 9 Kreisgruppen	11
§ 9a Jugendorganisation	12
§ 10 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 11 Wahlen	13
§ 12 Auflösung	14

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (**BUND S-H**)".

Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

Absatz 1

Der **BUND S-H** verfolgt den Zweck

- die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für den Schutz der Umwelt in der Gesamt- und Fachplanung sowie in Genehmigungsverfahren zu umweltrelevanten Projekten und Plänen zu fördern,
- dem Tierschutz zu dienen,
- die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten und
- der Erziehung und Volksbildung zu dienen,
- die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern,
- Jugendpflege und Jugendfürsorge zu fördern,
- die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen,
- im Rahmen seiner ökologischen Ziele die internationale Gesinnung zu fördern,
- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
- und durch Verbesserung der Umweltbedingungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen beizutragen.

Absatz 2

Der **BUND S-H** setzt sich ein für

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von

Umwelt- und Naturschutzgesetzen, Verbesserung des Artenschutzes von Tieren und Pflanzen,

- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- eine Vertiefung der Kenntnis ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,
- die Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen.

Absatz 3

Der **BUND S-H** übt seine Tätigkeit aus, indem er

- bei einschlägigen Gesetzesvorhaben die Ziele des **BUND S-H** nachhaltig vertritt,
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere für die in Absatz 2 genannten Ziele eintritt,
- Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet, hierzu Schulungen von Gruppenmitgliedern, Aus- und Weiterbildungen, Fachseminare und Lehrveranstaltungen insbesondere zur Jugend- und Erwachsenenbildung, auch in eigenen Bildungsstätten, durchführt.
- sich bei den zuständigen Ministerien und anderen für die Forschung zuständigen Stellen für eine die Ökologie stärker berücksichtigende Forschung einsetzt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf internationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
- ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- und umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
- am Aufbau der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster des Landes mitwirkt und durch jährlich festzulegende Handlungsrichtlinien und durch konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Absatz 2 an die aktuelle Entwicklung sichert,
- sich mit seinem Sachverstand in Planungs- und Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte in Schleswig-Holstein einbringt, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in und um Schleswig-Holstein haben.

Absatz 4

Der **BUND** S-H bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der **BUND** S-H dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Absatz 2

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Absatz 3

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Absatz 4

Der Jahresmitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und muß innerhalb des ersten Quartals entrichtet werden. Beim Beitritt im Laufe des Jahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag spätestens drei Monate nach dem Beitritt zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliedsrechte.

Absatz 5

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

Absatz 6

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des **BUND** S-H verstoßen, ausschließen. Dem/der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die zuständige Kreisgruppe ist zu hören. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen und seiner/ihrer Kreisgruppe unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde beim Verbandsrat einlegen; dieser entscheidet, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, endgültig.

Absatz 7

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verbandsrat Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder und sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

Absatz 8

Die Ernennung von Ehrevorsitzenden obliegt der Delegiertenversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Organe des **BUND** S-H und die Kreisgruppen. Die Ehrevorsitzenden gehören nicht zum Verwaltungsorgan Vorstand.

§ 4a Fördermitgliedschaft

Absatz 1

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Absatz 2

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Absatz 3

Der Fördermitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch das Fördermitglied bestimmt.

Absatz 4

Fördermitglieder sind für Ämter in den Organen des Vereins nicht wählbar.

Absatz 5

Für Fördermitglieder gilt der § 4 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 5 Organe des *BUND S-H* sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsrat
- c) der Wissenschaftliche Beirat
- d) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

Absatz 1

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der/die Sprecher/in des Verbandsrates
- c) der/die Sprecher/in des Wissenschaftlichen Beirats
- d) für jede Kreisgruppe zwei von der Kreisgruppe gewählte Delegierte sowie ab 25, 50, 100, 200, 400, 800 Mitglieder der Kreisgruppe je ein/e weitere/r von der Kreisgruppe gewählte/r Delegierte/r.

Absatz 2

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Kreisgruppen für höchstens drei Jahre gewählt. Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Delegierten nach Abs. 1 - Buchst. d) ist der 31.12. des Vorjahres für die Delegiertenversammlung, zu denen die Einladung im ersten Halbjahr erfolgt, der 30.6. des laufenden Jahres für die Delegiertenversammlung, zu denen die Einladung im zweiten Halbjahr erfolgt. Jede/r Delegierte hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme; zur Stimmabgabe muss er/sie persönlich anwesend sein.

Absatz 3

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des/der Landesgeschäftsführer/s/in,

- des/der Schatzmeisters/in, des Verbandsrats und des Wissenschaftlichen Beirats über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, Verbandsrat oder Wissenschaftlichen Beirat vorgelegt werden,
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirats,
- h) Wahl von insgesamt zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren; die jeweilige Amtszeit der beiden Kassenprüfer/innen soll sich um ein Jahr überschneiden.
- i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes, die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt,
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- l) Änderung der Satzung,
- m) Auflösung des Vereins,
- n) Bestätigung der Landesjugendsatzung,
- o) Bestätigung des/der Landesjugendsprecher/s/in.
- p) Bestätigung der Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter/innen

Absatz 4

Die Delegiertenversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen einberufen; die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in der Verbandszeitschrift oder brieflich. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder des Wissenschaftlichen Beirats, ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung, fünf von Hundert der Mitglieder des **BUND S-H** oder drei Kreisgruppen schriftlich verlangen.

Absatz 5

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen, Satzungsänderungsanträge acht Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des **BUND S-H** eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Delegiertenversammlung eingebracht werden, müssen von mindesten zehn von Hundert der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.

Absatz 6

Die Delegiertenversammlung besteht aus einem öffentlichen und einem mitgliederöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil enthält die Berichte des Landesvorstandes und anderen Landesverbandsgremien, Wahlen sowie Anträge mit

umweltpolitischem Inhalt. Der mitgliederöffentliche Teil enthält die Beratung des Haushalts und verbandsinterne Anträge. Im Zweifelsfall trifft der Landesvorstand die Entscheidung darüber, welche Tagesordnungspunkte öffentlich und welche mitgliederöffentlich sind.

§ 7 Der Verbandsrat und Wissenschaftlicher Beirat

Absatz 1

Der Verbandsrat besteht aus je einem vom Vorstand jeder Kreisgruppe für höchstens drei Jahre gewählten Mitglied und aus einem Mitglied der Landesjugendvertretung. Für die Mitglieder wird vom Vorstand jeder Kreisgruppe mindestens für drei Jahre je ein/eine Stellvertreter/in gewählt bzw. von der Landesjugendvertretung ein/eine Stellvertreter/in bestimmt. Eine Nachwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter/innen werden von der Delegiertenversammlung bestätigt. Vorstandsmitglieder des **BUND**-S-H dürfen nicht Mitglieder des Verbandsrates sein.

Absatz 2

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch den Vorstand zu überwachen.
- b) in Fällen besonderer Dringlichkeit über Aufgaben, die sonst der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, zusammen mit dem Vorstand zu beschließen - solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung,
- c) der Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Wahl in den Vorstand und den Wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen,
- d) bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verbandes als Schlichtungsstelle zu dienen,
- e) seine/n Sprecher/in und Stellvertreter/in zu wählen,
- f) an der Stärkung der inneren Struktur des **BUND** S-H und seiner Untergliederungen, der Erhöhung der Mitgliederzahl, der Vermehrung der Einnahmen und einem einheitlichen Auftreten von **BUND** S-H und den Kreisgruppen nach außen mitzuwirken,
- g) Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäß Buchstabe f) vorzubereiten,
- h) den Informationsaustausch zwischen den Kreisgruppen untereinander und dem **BUND** S-H - Vorstand zu verstärken und deren Tätigkeit zu

- koordinieren,
- i) über Beschwerden nach § 4 (6) zu entscheiden.
- Ist ein Verbandsratsmitglied Angestellte/r des **BUND** S-H, so stehen ihm die Befugnisse aus Buchst. a) nicht zu. Der Verbandsrat soll sich in seinen Entscheidungen vom Wissenschaftlichen Beirat beraten lassen.

Absatz 3

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes haben. Jedes Beiratsmitglied ist Sprecher/in eines Arbeitskreises, der sich jeweils mit einem bestimmten Teilgebiet des Umwelt- und Naturschutzes befaßt. Jede/r Arbeitskreisteilnehmer/in beruft selbständig die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises. Die Themenbereiche der Arbeitskreise sind so zu wählen, daß diese insgesamt das ganze Spektrum des Umwelt- und Naturschutzes abdecken. Die Arbeitskreissprecher/innen werden im Auftrage des Vorstandes tätig.

Absatz 4

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Abberufung eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats während der Amtszeit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Beiratsmitglieder erforderlich.

Absatz 5

Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäß § 6 (3) vorzubereiten,
- b) in eigener Verantwortung naturschutz- und umweltpolitische Probleme aufzugreifen und dazu Stellung zu nehmen,
- c) Delegiertenversammlung, Vorstand und Geschäftsführung wissenschaftlich zu beraten und naturschutz- und umweltpolitische Aktivitäten anzuregen,
- d) die Mitglieder des Vorstandes und den/die Geschäftsführer/in bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 2 (3) zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonlichkeiten zu unterstützen.

§ 8 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertreter/innen,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) drei weiteren Mitgliedern,
- e) dem/der Landesjugendsprecher/in

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen sind jeweils allein vertretungsberechtigt, von den in c) bis e) genannten Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

Absatz 2

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der/die Landesjugendsprecher/in bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

Absatz 3

Der Vorstand bestellt den/die Landesgeschäftsführer/in. Sein/ihr Aufgabenbereich bestimmt sich nach dem Anstellungsvertrag.

Absatz 4

Der Vorstand hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und des Wissenschaftlichen Beirats zu vollziehen.

Absatz 5

Der/die Vorsitzende hat ferner folgende Aufgaben:

- a) den **BUND** S-H nach außen zu vertreten,
- b) den Vorstand und die Delegiertenversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,
- c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er/sie dem sonst zuständigen Organ spätestens in dessen nächster Sitzung Kenntnis zu geben,
- d) die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu lenken, insbesondere im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte zu leiten,
- e) für den **BUND** S-H zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt,
- f) Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

Absatz 6

Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln jeder für sich anstelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder ihn/sie beauftragt.

Absatz 7

Die Mitglieder des Vorstands und der/die Landesgeschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen des Verbandsrats und Wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

§ 9 Kreisgruppen

Absatz 1

Kreisgruppen sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins zu bilden. Sie sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit und regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Bestimmungen. Sie führen die Bezeichnung „**BUND** für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe X“.

Absatz 2

Aufgabe der Kreisgruppen ist die Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Beziehungen zu den übergeordneten Verbandsorganen.

Hierzu geben sie sich eine eigene Satzung, die der des **BUND** S-H entsprechen muss und der Bestätigung des Landesverbandes bedarf.

Absatz 3

Die Kreisgruppen des **BUND** S-H haben eigensatzungsgemäß Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts, sie melden sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt an und können die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.

Absatz 4

Die Kreisgruppen wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, der entweder mindestens aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in oder mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht; sie können nach Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand (Geschäftsführer/in, Arbeitsgebietsleiter/in, Arbeitsgruppenleiter/in usw.) wählen. Der Vorstand wird für höchstens drei Jahre gewählt.

Absatz 5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Absatz 6

Die Kreisgruppen entscheiden selbst über die Bildung von Ortsgruppen.

Absatz 7

Soweit bei Kreis- und Ortsgruppen Jugendgruppen bestehen, gehört der/die von den Jugendlichen gewählte Jugendsprecher/in dem Kreis- oder Ortsgruppen-Vorstand an. Er/sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Kreis- und Ortsgruppe. Bei mehreren Jugendgruppen auf Kreisebene bestimmen die Jugendsprecher/innen ihre/n Vertreter/in im Kreisgruppenvorstand.

§ 9a Jugendorganisation

Absatz 1

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendorganisation des **BUND** für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (**BUND**Jugend Schleswig-Holstein) an, sofern sie gegenüber der Landesjugendleitung keinen schriftlichen Einspruch erheben. In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung der **BUND**Jugend Schleswig-Holstein beschließen, dass Mitglieder über das 27. Lebensjahr hinaus der **BUND**Jugend Schleswig-Holstein angehören.

Absatz 2

Die **BUND**Jugend Schleswig-Holstein regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend für die **BUND**Jugend Schleswig-Holstein.

Absatz 3

Die Gründung von Jugendgruppen auf Kreis- oder Ortsebene ist mit der betroffenen Kreis- oder Ortsgruppe abzustimmen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1

Jede Tätigkeit im **BUND** S-H, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.

Absatz 2

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des **BUND** können nicht Mitglied des Landesvorstandes und nicht Mitglieder des **BUND**-Vorstandes sein, in dessen Zuständigkeitsbereich sie überwiegend hauptamtlich tätig sind.

Absatz 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder auf ordnungsgemäße Ladung erschienen ist. Die Delegiertenversammlung, der Verbandsrat und der Wissenschaftliche Beirat sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

Absatz 4

Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Absatz 5

Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom/von der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Absatz 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wahlen

Absatz 1

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

Absatz 2

Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird, ist

ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Absatz 3

Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats vorzeitig ausscheidet, kann der Verbandsrat eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung vornehmen.

Absatz 4

Den Organen des **BUND** S-H können nur Mitglieder angehören.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des **BUND** S-H oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem **BUND** für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. zur Verwendung für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu.

Stand: Mai 2009

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (**BUND**) (Mitgliedschaft im Landesverband S-H enthalten) zu folgendem Jahresbeitrag:

- Einzelmitglied**€ (mindestens 50 €)
- Familie**€ (mindestens 65 €)
- Mitglied auf Lebenszeit**€ (einmalig 1500 €)
- Auszubildende**€ (mindestens 16 €)
(Schüler/innen, Student/innen, Azubis)
- Sozialtarif**€ (mindestens 16 €)
- Körperschaften, etc.**€ (mindestens 130 €)
Vereine, Firmen

Name.....Vorname.....

Beruf.....Geb. Datum.....

Straße.....PLZ Ort.....

Ich bin damit einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich von meinem Konto abgebucht wird (Ermächtigung erlischt durch Widerruf oder Austritt).

Konto-Nr.BLZ.....

Geldinstitut/Ort.....

Datum/Unterschrift.....

Bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung an:
BUND e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Lerchenstraße 22
24103 Kiel

Hinweis: Diese Daten werden elektronisch erfasst und bearbeitet Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten Mitgliedsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.